



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
arbeiterkammer.at /100

Bundesministerium für Finanzen Johannesgasse 5 1010 Wien

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel 501 65 Fax 501 65 Datum

2020- Ges/WW-St/Pa Tobias Schweitzer DW 12346 DW 142346 16.12.2020

0.668.752

Zweite Verordnung des Bundesministers für Finanzen über ertragsteuerliche Ersparnisse 2020 nach dem Transparenzdatenbankgesetz 2012 (Zweite Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung 2020)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Verordnung (VO) und nimmt wie folgt Stellung:

Das Wichtigste in Kürze:

Mit der vorliegenden Zweiten Transparenzdatenbank-Ersparnisse-Verordnung soll der Katalog der ertragsteuerlichen Ersparnisse im Sinn des § 7 Transparenzdatenbankgesetz (TDBG) erweitert werden. Diese Erweiterung betrifft insbesondere den Familienbonus Plus, den Unterhaltsabsetzbetrag und den Kindermehrbetrag, sowie weitere Absetzbeträge gemäß § 33 Einkommensteuergesetz (EStG).

Die BAK weist darauf hin, dass ebenso Transparenz bei indirekten und direkten Unternehmenshilfen vollständig hergestellt werden sollte. Die Berücksichtigung von Reisevergütungen, Tages- und Nächtigungsgeldern wird abgelehnt.

Die Stellungnahme im Detail:

Die BAK sieht es kritisch, dass sich in der Auflistung die nicht steuerbaren Beträge gem § 26 Z 4 EStG (Reisevergütungen, Tages- und Nächtigungsgelder) finden. Gem § 7 TDBG 2012 handelt es sich bei ertragssteuerrechtlichen Ersparnissen um vorgesehene Reduktionen der Steuerbelastung, weshalb eine Aufnahme nicht steuerbarer Beträge in die VO einen Widerspruch in sich darstellt. Auch in den Förderungsberichten finden sich diese Kostenersätze nicht. Aus Sicht der BAK kann die Aufnahme in die TDB-VO daher nicht akzeptiert werden.

Einige Bestimmungen zu indirekten Unternehmensförderungen fehlen (der Großteil davon findet sich auch im Förderungsbericht):

Seite 2 BUNDESARBEITSKAMMER

Einkommensteuer

 § 4 b + c ESt - Zuwendungen zur Vermögensausstattung und Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung (in der VO scheint nur § 4a EStG auf);

- Land- und Forstwirtschaft (LuF) Pauschalierung (§ 17 EStG, PauschVO) bis 2009 im Förderungsbericht enthalten (der Förderanteil pro Betrieb kann beispielsweise durch eine Vergleichsrechnung mittels unterstellter "tatsächlicher Einkünfte" auf Basis des "Grünen Berichts" erfolgen);
- § 108c EStG Forschungsprämie;
- § 124b Z 348 EStG Corona Förderungen;
- § 124b Z 365 EStG Corona Investitionsprämie.

Körperschaftsteuer

- § 5 Körperschaftsteuer-Gesetz (KStG) Körperschaftssteuerbefreiungen;
- § 6b KStG Steuerbefreiung für die Mittelstandsfinanzierungsgesellschaft;
- § 8 (4) Z 1 KStG betriebliche Spenden §18 (1) und (2) bzw § 4a EStG auch in der VO enthalten, warum nicht Spenden von Kapitalgesellschaften?
- § 12 EStG und § 13 (4) KStG Begünstigung für Übertragung stiller Reserven.

Energiesteuer

Befreiung für Flug- und Schiffsdiesel gem § 4 (1) Z 1 und 2 Mineralölsteuer-Gesetz Diverse Befreiungen bei den Energiesteuern, insbesondere

- Herstellerprivileg für Stromproduzenten;
- Befreiung für nicht-energetische Verwendungen fossiler Energieträger;
- Energieabgabenvergütung;
- Gratis-Zuteilung Emissionszertifikate ETS.

Grunderwerbsteuer

• § 4 (2) Z1 und Z2 in Verbindung mit § 6 (1) Grunderwerbsteuer-Gesetz (GrEStG) - Steuer vom Einheitswert bei LuF Befreiungen für Betriebsübergaben gem § 3 GrEStG.

Kraftfahrzeugsteuergesetz

 § 2 (a) Z7 Kraftfahrzeugsteuergesetz - Befreiung von Traktoren uä, die in der LuF verwendet werden.

Sozialversicherung

Partnerleistungen des Bundes für Selbstständige (§ 27 Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz) und Bauern (§ 24 Bauern-Sozialversicherungsgesetz).